

Die **Fördervereinigung Legalen Waffenbesitz e.V.** (FvLW) möchte bis dato unbescholtene Bürger vor einer unnötigen Kriminalisierung schützen. Sie weist darauf hin, dass durch die letzte Änderung des Waffengesetzes (2009) die Aufbewahrungsvorschriften für erlaubnispflichtige Schusswaffen massiv verschärft worden sind. Eine nicht gesetzeskonforme Aufbewahrung kann von daher eine Straftat gegen das Waffenrecht darstellen und empfindliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Aktuell sind die für das Waffenrecht zuständigen Behörden dabei, die gesetzeskonforme Aufbewahrung zu überprüfen. Viele Besitzer von erlaubnispflichtigen Waffen wurden bereits aufgefordert, die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Ergeben sich hieraus Zweifel, kann die Behörde auch direkt vor Ort kontrollieren. Der legale Waffenbesitzer ist dann Kraft Gesetzes gehalten, den Mitarbeitern der Behörde Zugang zum Aufbewahrungsort innerhalb der Wohnung zu gewähren (§ 36 Abs. 3 WaffG). Bei einer derartigen Nachschau darf allerdings nur die Aufbewahrung kontrolliert werden und es dürfen nur die Räume betreten werden, in denen die Waffen gelagert werden.

Hierbei fallen leider zunehmend **Erben von Waffen und Altbesitzer** (Erwerb vor 1972/1976) auf, die im Gegensatz zu den ständig mit der Materie befassten Sportschützen und Jägern, oft nicht über die aktuelle Entwicklung der Vorschriften im Waffenrecht informiert sind. "**Unwissenheit schützt vor Strafe nicht**" gilt leider auch hier.

Viele dieser legalen Waffenbesitzer sind sich nicht bewusst, dass sie Schusswaffen und die dazugehörige Munition in einem zertifizierten Sicherheitsbehältnis verwahren müssen. Sollten sich also Schusswaffen in Ihrem Besitz befinden, raten wir dringend, sich mit den aktuellen Vorschriften auseinander zu setzen und die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Entsprechende Informationen, auch zum Verhalten im Fall einer Nachschau, erhalten Sie über die Homepage der www.FvLW.de oder bei den zuständigen Behörden vor Ort. Sicher können auch lokale Sportschützenvereine oder jagdliche Vereinigungen, auch Waffenhändler, Hilfestellung leisten.

Oftmals stellen Waffen bedeutsame Werte dar, auch als historische Sammlerstücke! Bevor Sie also einer behördlichen Aufforderung folgen, diese Waffen zur Vernichtung abzugeben, sollten Sie sich in Bezug auf den Wert von einem Büchsenmacher oder Waffenhändler beraten lassen.

Auf jeden Fall muss der Käufer/Empfänger eine Erwerbsberechtigung im Sinne des Waffengesetzes besitzen! Das Überlassen an Nichtberechtigte stellt ebenfalls eine Straftat nach Waffengesetz dar.

Sollten Sie sich entschließen, die Waffe(n) vernichten zu lassen, können Sie entweder einen Büchsenmacher/Waffenhändler damit beauftragen oder diese kostenfrei über eine der zuständigen Dienststellen der Polizei/Landratsämter abgeben. Aber informieren Sie bitte die entsprechende Dienststelle vorher und transportieren Sie die Waffe nur ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis in Verbindung mit der Waffenbesitzkarte dorthin. Es sind Fälle bekannt, dass Bürger die Waffe zwar straffrei abgeben durften, jedoch für das „Führen“ der Waffe auf dem Transport zur Polizeidienststelle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.